

# Anlage A zur V/0572/2022

## Kurzüberblick

Mit der Vorlage soll der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan für den Bereich Weseler Straße / Kolde-Ring (Klosterareal Pluggendorf / ehemalige Friedrichsburg) herbeigeführt werden. Hierzu wird zunächst über die zu den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Ziel ist die Schaffung der Planungsgrundlagen zur Errichtung eines hochwertigen, vielseitigen und innerstädtischen Quartiers mit eigener Identität.

Hierzu sind die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des zugrundeliegenden Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich. Für die vom Rat bereits im Oktober abschließend beschlossene FNP-Änderung wird zurzeit bei der Bezirksregierung die notwendige Genehmigung beantragt. Sobald diese vorliegt, können die FNP-Änderung und der Bebauungsplan im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht werden und dadurch wirksam werden bzw. in Kraft treten.

## Finanzierung

Die Stadt Münster hat die Begleitung des Bebauungsplanverfahrens und die Erstellung der notwendigen gutachterlichen Betrachtungen an das Stadtplanungsbüro ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH aus Düsseldorf vergeben. In der Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt und dem Investor, der LVM-Versicherung, wurde eine enge anteilige Kostenerstattungsregelung getroffen. Die Kosten für die Vergabe der Bauleitplanleistungen werden zunächst aus dem Budget des Stadtplanungsamts finanziert und im Rahmen der Regelungen des städtebaulichen Vertrags vom Investor zurückerstattet. Die Kosten für den erforderlichen Umbau der künftigen Erschließungsanlagen Weseler Straße und Kolde-Ring, die im Besitz der Stadt Münster sind, werden durch den Investor übernommen. Dies wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

## Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Durch die Umsetzung der Planung werden erhebliche Veränderungen des Versiegelungsgrads vorbereitet. Die zu erwartenden negativen Auswirkungen für das Schutzgut Boden können jedoch durch Minderungsmaßnahmen (wie z. B. den Verbleib des unbelasteten Bodenaushubs im Gebiet) in einem gewissen Rahmen reduziert werden. Durch die geplanten Maßnahmen werden Biotope mit einer überwiegend mittleren und teilweisen hohen Bedeutung überplant. Die Eingriffe in die bestehenden Grünstrukturen sind im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und werden über interne Pflanzmaßnahmen u. a. in Form von Bäumen, Hecken und externen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Die zu erwartenden teilweisen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Klima und Luft werden als vertretbar und nicht erheblich eingestuft. Durch die geplanten Maßnahmen

zur Vermeidung und Minderung sowie die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen werden die Einflüsse auf die geprüften Schutzgüter reduziert, sodass allgemein keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Insgesamt ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

Das Themenfeld Demographie wird berührt, da Münster als wachsende Stadt für die weitere Einwohnerentwicklung entsprechende Entwicklungsflächen für den Bau neuer Wohnungen zur Verfügung stellen muss.